

GÜNTHER KNOBLOCH



So entsteht aus
staatlichen Abgaben
permanent

STATTLICHE SONNEN RENTE

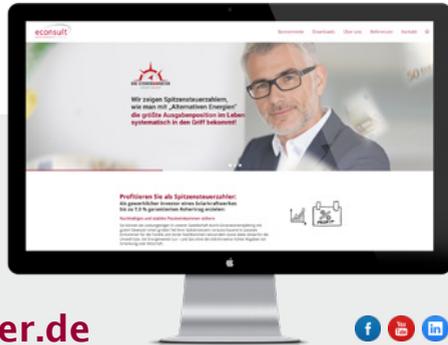
Mit einem Vorwort von Prof. Dr. rer. pol.
Robert Lehleiter und MR. STEUER!

inkl. 8
Szenarien
zu Steuerver-
lagerungen
durch Photo-
voltaik





So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!



www.Die-Steuerabtreter.de

Copyright 2021

www.Die-Steuerabtreter.de

Alle Rechte vorbehalten

econsult WIRTSCHAFTSBERATUNG GmbH

Eine Tochtergesellschaft der econsult UNTERNEHMERBERATER HOLDING GmbH

Das eBook darf nicht als Ganzes oder in Teilen kopiert und verteilt werden ohne Zustimmung des Autors. In Rezensionen ist das Zitieren von Textabschnitten erlaubt.

Bildcredits: Adobe Stock



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

GÜNTHER KNOBLOCH



So entsteht aus
staatlichen Abgaben
permanent

STATTLICHE SONNEN RENTE

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. rer. pol.
Robert Lehleiter und MR. STEUER!



*inkl. 8
Szenarien
zu Steuerver-
lagerungen
durch Photo-
voltaik*

Vorwort Prof. Dr. rer. pol. Robert Lehleiter

Photovoltaik ist nicht nur ein ökologisch sinnvolles Investment. Mit einer cleveren Steuerstrategie kann sich ein entsprechendes Investment auch finanziell lohnen. Günther Knobloch zeigt auf den folgenden Seiten gut verständlich, wie eine solche Strategie aussehen könnte.

Natürlich ist nicht jede Gestaltung für jeden geeignet, doch wird die Bandbreite der Möglichkeiten sehr anschaulich illustriert.

Im Übrigen – die Neuregelung des § 7g EStG ab 2020, wonach bis zu 50 % der zukünftigen Anschaffungskosten über § 7g EStG „angespart“ werden können, erhöht bei der einen oder anderen Gestaltung die Vorteilhaftigkeit noch einmal.

Ich wünsche viele interessante Einblicke bei der Lektüre und vor allem auch viel Erfolg beim Umsetzen!

Prof. Dr. rer. pol. Robert Lehleiter

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Vorstand

Lehleiter + Partner Treuhand AG
Steuerberatungsgesellschaft
Emmerichstraße 51, 02826 Görlitz
Telefon: 03581/4840-21
Telefax: 03581/4840-17

Vorwort Martin Richter, MR. STEUER

Egal ob als Angestellter, Unternehmer oder Investor: Für die eigene Steuergestaltung ist jeder selbst verantwortlich. Leider fehlt es dem Deutschen Steuerzahler jedoch meist an grundsätzlichem Wissen über steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Gepaart mit dem Glauben, der Steuerberater habe sicherlich schon alle Möglichkeiten der Steuerminimierung ausgereizt, tappt man häufig steuerstrategisch im Dunkeln.

Ich freue mich sehr, dass Günther Knobloch mit diesem Buch etwas (Sonnen)Licht in diese Dunkelheit bringt. Denn Steuern sind Chefsache. Der Leser darf sich über die kurzweilige Veranschaulichung von verschiedenen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Photovoltaikbereich freuen. Fangen auch Sie an, lieber Leser, Ihre Steuer selbst in die Hand zu nehmen!

Martin Richter

Dipl.-Finw. (FH), LL.M.

Fachberater für Internationales Steuerrecht

Steuerberater

Vorstand

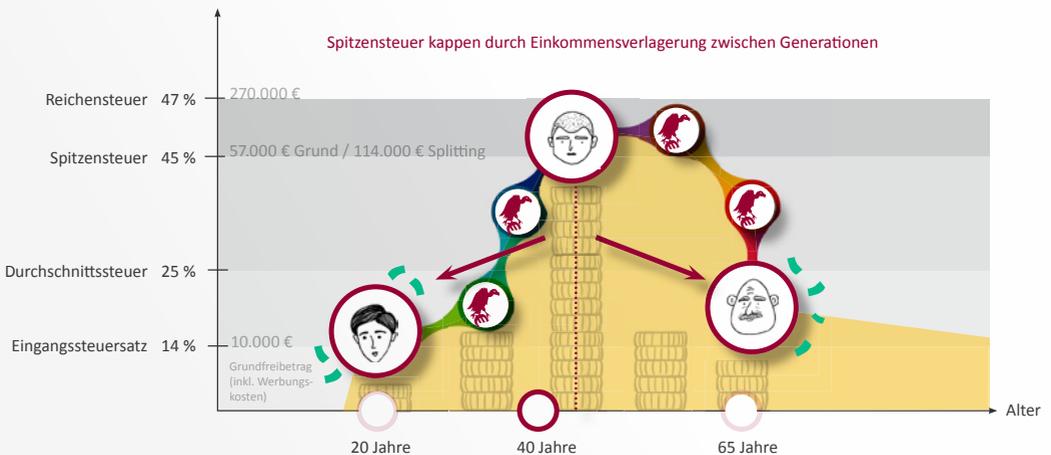
MR.Steuer & Friends AG
Steuerberatungsgesellschaft
Bautzner Straße 120, 01099 Dresden
Telefon: 0351/811949-21
Telefax: 0351/811949-9

Wer vermögend werden und auch dauerhaft bleiben will, muss zuerst bei der größten Ausgabe ansetzen!

Die größten Belastungen eines Unternehmers sind wenig überraschend unsere mannigfaltigen Staatsabgaben bzw. Steuerarten. Steuern müssen infolgedessen absolute Chefsache sein – keinesfalls sind Entscheidungen von solch einer Tragweite delegierbar an einen Berater.

FAKT IST: Sie selbst können der Schöpfer Ihres eigenen Steuersatzes sein 45 %, 30 % oder 15 %. Sie haben die Wahl!

„Generationsplitting“ durch aktive Steuergestaltung im Laufe einer Lebensteuerkurve



© econsult. Alle Werte stammen aus dem Jahr 2020 und sind vereinfacht dargestellt.



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

Wussten Sie schon, dass in Wahrheit 90 % aller Steuergesetze davon handeln, wie man Steuern vermeiden kann und nicht umgekehrt?

Amschel Meyer Rothschild, deutscher Adliger und Bankier, sagte schon vor 250 Jahren: *„Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuern zahlen. Die Kenntnis aber häufig“.*

Darüber einmal nachgedacht wird einem auch klar, dass die prozentuale Verteilung des Weltvermögens auf die Minderheit der „bestens situierten“ Menschen mehr mit deren Ausgabeverhalten und nicht nur mit ihrer Einnahmensituation zu tun haben kann. Die sogenannten „High-Net-Worth-Individuals“ haben offenbar ein ganz anderes Mindset zu dem Thema Steuern. Insbesondere hat für wohlhabende Unternehmer weltweit die Steuerstrategie höchste Priorität und bedeutet, sich mit der vermutlich größten Ausgabenlast im Leben unbedingt selbst zu beschäftigen.

John Davison Rockefeller umschrieb einmal diese Fokussierung treffend: *„Lieber eine Stunde über Geld nachdenken, als eine Stunde für Geld zu arbeiten“.*

Wissen Sie jetzt, warum die Wohlhabenden meist nur 15-20 % Steuern zahlen und das ganz ohne steuerrechtlichen Gestaltungsmissbrauch?!

Oder einmal auf den Punkt gebracht: Wie auch Sie nach dem Willen des Gesetzgebers ohne Tricks und völlig legal in Zukunft nur noch rund die Hälfte Ihrer bisherigen Steuern bezahlen und sogar die Steuern aus den Vorjahren in echtes Eigenkapital verwandeln können, um damit Investitionen für die Zukunft zu finanzieren.

In den nachfolgenden Seiten zeigen wir Ihnen auf, wie Sie aus verloren geglaubten Steuern durch „unternehmerische Direktinvestments in Photovoltaik“ Passiveinkommen erzielen – möglicherweise ein ganzes Leben lang!

Denn Erneuerbare Energien sind im 21. Jahrhundert der beste Weg zu „Taxback“ und „Cashflow“!



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

Der amerikanische Erfinder, Thomas Alva Edison, sagte schon 1931 zu Henry Ford: *„Ich würde mein Geld auf die Sonne und die Solartechnik setzen. Was für eine Energiequelle! Ich hoffe, wir müssen nicht erst die Erschöpfung von Erdöl und Kohle abwarten, bevor wir das angehen.“*

Wir beschreiben Ihnen in unserem eBook – „8 Szenarien zu Steuer-
verlagerungen durch Photovoltaik“ detailliert, wie man durch eine ganz
neu gedachte Generationensteuerstrategie das Einkommen von mehre-
ren Unternehmerfamilien sichert. Man kann also Leistungsträger in unse-
rer Gesellschaft dabei unterstützen, mit gutem Gewissen einen großen
Teil ihrer Spitzensteuern vorausschauend in passives Einkommen für die
Familie und deren Nachkommen zu verwandeln sowie dabei etwas für
die Umwelt bzw. die Energiewende zu tun – und das ohne die üblicher-
weise hohen Abgaben bei Schenkung oder Erbschaft.

**Erneuerbare Energien sind jetzt in der Krise die beste
Wahl, die eigene Steuerlast in Vermögen umzuwandeln
und obendrein noch Liquidität zu schaffen.**

*„Genau so entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnen-
rente!“*. Im Ergebnis führt die ökologische Verantwortung für die Zukunft
zum ökonomischen Erfolg für den Steuerzahler persönlich.

„SunnySideUp“
Die-Steuerabrater.de

Günther Knobloch
Managing Director (CEO)
econsult WIRTSCHAFTSBERATUNG GmbH

Gesamtrechtsnachfolge der econsult WIRTSCHAFTSBERATUNG AG (§ 123 UmwG)
Eine Tochtergesellschaft der econsult UNTERNEHMERBERATER HOLDING GmbH



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!



Der Unternehmerberater für Vorsorgeoptimierung konzipiert nachhaltige Photovoltaik-Direktinvestments für clevere Unternehmer, die ihre bereits bezahlten Steuern lieber in erneuerbare Energien verwandeln, um anschließend lebenslanges Passiveinkommen zu erzielen. Wir zeigen Spitzensteuerzahlern, wie man mit „Alternativen Energien“ die größte Ausgabenposition im Leben systematisch in den Griff bekommt!“

Freizeichnungsklausel: Unser Berufsstand verpflichtet uns, Sie auf folgenden Haftungsausschluss hinzuweisen: Wir sind keine Steuerberater, sondern „Steuer-ab-rater“ und empfehlen Ihnen aus wirtschaftlicher Sicht, die größte Ausgabenlast in Ihrem Leben – nämlich „die Steuern“ – auf den Prüfstand zu stellen. Zur Gestaltung Ihrer steuerstrukturellen und gesellschaftsrechtlichen Freiheiten bitten wir Sie, den Rat einer fachkundigen Steuerkanzlei einzuholen, die Ihre gewünschte Steuerstrategie für Sie umsetzen kann.



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort Prof. Dr. rer. pol. Robert Lehleiter und MR. STEUER!	04
Prolog	06
Einleitung	11
Steuer-Szenario A	17
Steuer-Szenario B	19
Steuer-Szenario C	21
Steuer-Szenario D	23
Steuer-Szenario E	26
Steuer-Szenario F	28
Steuer-Szenario G	32
Steuer-Szenario H	34
Schlusswort	36
Datenerfassung Kalkulation Photovoltaik-Direktinvestment	41
Haftungshinweis	43





SO ENTSTEHT AUS „STAATLICHEN ABGABEN“ PERMANENT „STÄTTLICHE SONNENRENTE“!

oder einfach anders ausgedrückt:

„Wie man fossile Steuergelder ausgräbt, um diese in erneuerbare Energien zu wandeln und anschließend davon leben kann, solange die Sonne scheint!“



In dem vorliegenden eBook wird Ihnen aufgezeigt, wie man als Spitzensteuerzahler mit „Alternativen Energien“ die größte Ausgabenposition im Leben systematisch in den Griff bekommt!

Hier erfahren Sie jetzt, wie man mit „grüner Energie“ ohne finanziellen Einsatz dauerhaft „schwarze Zahlen“ produziert.

Die Energie der Sonne ist bekanntlich unerschöpflich, während Kohle sowie Öl und Erdgas eines Tages verbraucht sein werden. *Stichwort Kohle:* „Wie man aus der Sonnen-Quelle nachhaltig finanzielle Gewinne schöpft“, das lesen Sie hier. Gleich vorweg: Die Energie der Sonne lässt sich monetarisieren. Einfach gesagt: Sie können mit Sonne sauber Kohle machen! Und zwar Kohle, die tatsächlich sauber und regenerativ für Sie arbeitet. Stellen Sie sich das so vor: *„Während die Sonne scheint, lassen Sie aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Einnahmen werden“*. Um zu verstehen, wie das genau funktioniert, lassen Sie sich von ein wenig Theorie erleuchten. Diese ist naturgemäß zwar immer grau, dafür strahlen Sie anschließend wahrscheinlich mit der Sonne um die Wette.

Mit grüner Energie schwarze Zahlen schreiben

Lehnen Sie sich zurück und lassen Sie sich Schritt für Schritt erklären, wie man mit grüner Energie dauerhaft schwarze Zahlen produziert – und zwar ohne eigenen finanziellen Einsatz, dafür aber mit staatlicher Subvention. Der Gesetzgeber hat dazu einen sonnenklaren Plan: Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energiegewinnung soll bis zum Jahr 2025 auf 40–45 % erhöht sein. Um dieses wichtige umweltpolitische Ziel zu erreichen, fördert der Staat gewerbliche Photovoltaik-Direktinvestments mit hohen Steueranreizen. Dabei geht es um ganz massive fiskalische Förderungen.

Sollte das Ziel, die Energiewende, nicht erreicht werden, geht deshalb die Förderungssonne auch nicht unter. Denn bei Nicht-Erreichung der Zielmarken werden zumindest die massiven steuerlichen Förderungen weiterfließen, auch über das Jahr 2025 hinaus.



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

Was sagt das Einkommensteuergesetz in Verbindung mit Erneuerbaren-Energien?

Photovoltaik-Direktinvestments sind voll steuerabschreibungsfähig. Bis zu 56 % Abschreibung sind in den ersten beiden Jahren drin und im Schnitt etwa 7,0 % Rohertrag pro Jahr für bis zu 21 Jahre (abhängig vom Anschaffungszeitpunkt) – staatlich garantiert – durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Novelle 2021).

Nach den geltenden Steuervorschriften können Sie für eine Photovoltaik-anlage sogar rückwirkende hohe Steuervorteile beanspruchen. Betreiben Sie eine gewerbliche Photovoltaikanlage, ergeben sich für Sie ungeahnte Möglichkeiten mit dem Investitionsabzugsbetrag in Verbindung mit der Sonderabschreibung sowie der linearen Abschreibung nach §7g Abs. 1 EStG erhebliche steuerliche Vorteile zu nutzen.

Seit 2016 kann man den Investitionsabzugsbetrag sogar ohne nähere Funktionsbeschreibung (also der Angabe von konkret geplanten Maßnahmen) bilden.

Das klingt komplex, ist aber letztlich ganz einfach. Es ist wie immer: Man muss sich nur auskennen oder jemanden kennen, der sich auskennt. Lassen Sie sich mit den folgenden Ausführungen ganz einfach auf die Sonnenseite holen – alle Details dazu wurden für Sie bis in den kleinsten steuerlichen Winkel durchleuchtet und in 8 mögliche Optimierungsmodelle (*vereinfacht Steuer-Szenario A bis H genannt*) zusammengefasst. *Dazu gleich mehr.*

Was genau sind Investitionsabzugsbeträge?

§7g EStG ermöglicht die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in bis zu drei Wirtschaftsjahre vor Anschaffung bzw. Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Mithilfe der Abzugsbeträge, die letztendlich zu einer Steuerstundung führen, werden Mittel angespart, welche die Finanzierung geplanter Investitionen erleichtern. Die Summe der Investitionsabzugsbeträge darf pro Betrieb 200.000,00 € nicht übersteigen.



Einleitung: 8 alternative Szenarien zu Steuerverlagerungen durch Photovoltaik!

Insgesamt führt §7g EStG dazu, dass im Jahr der Anschaffung – bzw. sogar schon ein bis maximal drei Jahre davor – ein erheblicher steuerlicher Verlust erzielt wird, der in der Regel weit vor der Investition zu einem Geldsegen auf dem Konto in Höhe von bis zu 98.000,00 € (angenommen Sie zahlen den Spitzensteuersatz) führt und damit das notwendige Eigenkapital für die bevorstehende Anschaffung bildet.



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

Der Steuergeschenk-Kreislauf „folgt“ der Sonne

Laut Steuergesetzen werden Sie zurzeit keine andere Möglichkeit unter der Sonne finden, mit der sich derart hohe Abschreibungssummen erzielen lassen.

Der Investitionsabzugsbetrag, die Sonderabschreibung und die lineare Abschreibung führen zudem zu einem quasi zinslosen Steuerkredit, um Eigenmittel zu generieren oder anders ausgedrückt: Ein Teil der Steuergelder, die in den ersten Jahren erstattet werden, müssen später ggf. durch die Versteuerung der erzielten Erträge teilweise wieder entrichtet werden.

Ein Steuergeschenk-Kreislauf, der zur vereinfachten Bildung von Eigenkapital vorgesehen wurde und durch nachfolgende Modelle noch optimiert werden kann.

Wie Sie mit der Sonne Ihre Steuern steuern

Die steuerliche Situation des Gewerbetreibers einer Photovoltaik-Anlage lässt sich in zwei Phasen einteilen: Verlust-Phase und Gewinn-Phase. Diese wiederum lassen sich mit einem oder mehreren der 8 Optimierungsmodelle (Steuer-Szenario A bis H) gesetzeskonform perfektionieren.

Beide Phasen sind wichtig. Denn sie bilden die Grundlage für die besagten 8 Steuer-Szenarien, zu denen Sie gleich Genaueres erfahren.

Die Verlust-Phase (ohne Anfangsverlust oft keine Gewinne)

In der ersten Phase werden sogenannte Buchverluste erwirtschaftet, die zu erheblichen Steuererstattungen führen.

Diese Phase erstreckt sich bei Ansatz eines Investitionsabzugsbetrags auf die Jahre vor der Anschaffung bis ins Jahr der Investition.

Die Gewinn-Phase (die Gewinne folgen auf den Verlust)

In der zweiten Phase führt der Betrieb der Photovoltaikanlage – aufgrund der staatlich garantierten Einspeisevergütungen abzüglich entsprechender Steuerzahlungen auf die Erträge – zu konstanten dauerhaften Gewinn-



nen. Und solange Sie von keinem der 8 Optimierungsmodelle (A bis H) Gebrauch machen, bleiben diese Gewinne auch konstant steuerpflichtig. Wenn Sie mehr aus Ihrer persönlichen Situation erwirtschaften wollen, können Sie das selbst in Ihrem Sinne steuern! Das Ziel dabei ist, die Gesamtsteuerlast möglichst stark zu reduzieren und diese nicht nur in die Zukunft zu verlagern.

Durch die staatliche Investitionsförderung schaffen Sie sich ein stattliches Passiv-Einkommen. Und das Beste ist: Sie brauchen dazu keinen einzigen Cent aus dem eigenen Einkommen selbst zu bezahlen.

Die Sonne und Sie: Eine Win-Win-Situation

Je mehr Menschen in Photovoltaik investieren, umso mehr Gewinn macht unsere Umwelt. Das leuchtet ein.

Wie Sie darüber hinaus aus erneuerbarer Energie nachhaltige finanzielle Gewinne erzielen, das wird Sie auf den folgenden Seiten erhellen.

Aus welchem der 8 Steuer-Szenarien Sie Ihren größtmöglichen Nutzen ziehen, werden Sie ganz sicher gemeinsam mit dem Steuerberater Ihres Vertrauens zwischen Sonnenaufgang und -untergang herausfinden. Den Tag bestimmen Sie! Aber seien Sie sicher: Es wird für Sie immer ein „Sonn(en)-Tag“ sein.



STEUER-SZENARIO A

Optimierungsmodell: Verlagerung hoher Steuerlasten in die Rentenphase mit geringeren Steuersätzen

Prinzipiell geht es darum, wie Sie sich aus bereits bezahlten Steuern aus Ihrem Aktiveinkommen im Erwerbsleben durch staatliche Investitionsförderung ein stattliches Passiveinkommen für die Rente schaffen, ohne einen einzigen Cent selbst zu bezahlen.

Mit diesem Modell sowie den eingangs genannten Abschreibungsmöglichkeiten können Sie als Spitzensteuersatz-Zahler kurz vor dem Renteneintritt eine Photovoltaikanlage in gut einem Jahrzehnt komplett abbezahlen und anschließend bis zu drei Jahrzehnte Sonnenrente genießen – sonnenklar sind die Erträge dann ein Luxusproblem und somit steuerpflichtig.

Da der Steuersatz in der Rente zumeist deutlich niedriger ist, ergibt sich der steuerliche Gewinn aus der Differenz der Steuersätze zuzüglich Zinsszinseffekt. Risiko? Nein! Die Einspeisevergütung ist staatlich garan-



tiert und die PV-Anlagen selbst sind gegen jegliches elementare Risiko versichert. Sonnige Zeiten kommen da im Ruhestand auf Sie zu. Ein Beispiel: Wenn Sie als Gewerbetreibender 500.000,00 € in eine Photovoltaikanlage investiert haben, überweist Ihnen das Finanzamt insgesamt rund 130.000,00€ Steuerzuschuss (angenommen Sie zahlen den Spitzensteuersatz) – und zwar schon ein, zwei Jahre vor sowie im Jahr der Investition. Die restlichen 370.000,00€ finanzieren Sie zum Beispiel über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) des Bundes, und zwar mit einem Zinssatz von derzeit etwa 1,5 % – bei bester Bonität sogar noch deutlich niedriger.

Derzeit erhalten Sie vom Staat eine garantierte Einspeisevergütung in Höhe von umgerechnet etwa 7 %. So können Sie bereits aus dem Ertrag rund 5 % der Darlehenssumme pro Jahr zur Tilgung Ihrer Investition einsetzen – etwa 0,5 % Kosten für das Management, die Wartung und die All-Risk-Police der PV-Anlage inklusive!

Hinweis: Wenn Sie noch im Berufsleben stehen (auch noch weitere 20 Jahre) und somit zu erwarten ist, dass Ihre Einkünfte noch deutlich höher werden, als in den letzten Jahren, kann es vorteilhaft sein, Ihre Verluste in den ersten Jahren durch niedrigere Abschreibungen zu mindern und in den letzten Jahren durch höhere Abschreibungen zu erhöhen. Das hängt von Ihrer individuellen Situation ab. Sprechen Sie mit Ihrem Finanzexperten oder einem fachkundigen Steuerberater!



Die Sonne lässt grüßen!

STEUER-SZENARIO B

Optimierungsmodell: Betriebsveräußerung nach Vollendung des 55. Lebensjahres an Ehegatten

Eine weitere Gestaltung der Steuerverlagerung könnte darin bestehen, die Anlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres zu veräußern.

Dies hätte zur Folge, dass der Freibetrag nach §16 Abs. 4 EStG in Anspruch genommen werden kann oder der Veräußerungsgewinn dem ermäßigten Steuersatz nach §34 Abs. 3 EStG unterliegt.

Sind Sie heute schon oder bald älter als 55 Jahre? Dann kommt für Sie dieses Szenario in Frage.

Die Steuerverlagerung besteht in diesem Fall darin, dass Sie Ihre Betriebsstätte nach Vollendung des 55. Lebensjahres veräußern.

Der Vorteil: Ihr Freibetrag nach §16 Abs. 4 EStG kann sofort in Anspruch genommen werden. Oder: Der Veräußerungsgewinn unterliegt dem ermäßigten Steuersatz nach §34 Abs. 3 EStG.



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

Ein weiterer Vorteil für Sie: Der Erwerber Ihrer PV-Anlage kann sogar der Ehegatte, eines Ihrer Kinder oder ein anderer Familienangehöriger sein. Grundsätzlich kann der Erwerber, also zum Beispiel die eigene Ehefrau, die Abschreibung vom Veräußerungspreis über Ihre gemeinsame Veranlagung (Ehegattensplitting) vornehmen, sodass erneut Abschreibungsvolumen geschaffen und nochmal ein Investitionsabzugsbetrag erlangt wird.

Denkbar ist auch, dass Sie die Anlage an eine Kapitalgesellschaft veräußern, deren Gesellschafter der Veräußerer ist.

Wie sich Ihre Investition in Ihr grünes Kraftwerk in diesem Fall rechnet, dazu wieder ein Beispiel:

Sie veräußern Ihre Anlage mit einem Anschaffungspreis von angenommen 100.000,00 € nach fünf Betriebsjahren an Ihre Ehefrau (oder Ihren Ehemann). Bis zu diesem Zeitpunkt hat sich ein steuerliches Ergebnis von etwa minus 67.000,00 € angesammelt. Denn die in diesem Zeitraum in Anspruch genommene Abschreibung beläuft sich auf rund 67 % des Kaufpreises, sodass der Buchwert der Anlage nur noch 33.000,00 € beträgt. Geht man davon aus, dass der Zeitwert der Anlage nach fünf Betriebsjahren etwa drei Viertel des ehemaligen Kaufpreises, also 75.000,00 € beträgt, ergibt sich ein Veräußerungsgewinn in Höhe von 42.000,00 €. Dieser Veräußerungsgewinn wird gemäß §16 Abs. 4 EStG nicht zur Einkommensteuer herangezogen, da der Freibetrag in diesem Beispiel in voller Höhe ausgeschöpft wird.

Für Ihren Ehepartner belaufen sich die Anschaffungskosten damit aber auf 75.000,00 €. Der Kaufpreis ist gleichzeitig Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Die Veräußerung hat zur Folge, dass Ihre Gesamtsteuerbelastung als Ehepaar in der Investitionsphase nach Splittingtabelle um die neue Investitionsabschreibung sowie die Sonderabschreibung und die lineare Abschreibung in Höhe von 56.000,00 € gemindert wird und Ihr Gewinn innerhalb der Freigrenzen trotzdem steuerfrei bleibt.



STEUER-SZENARIO C

Optimierungsmodell: Schenkung einer Betriebsstätte an einkommenslose Kinder

Wollen Sie Ihre Steuern statt dem Fiskus lieber den eigenen Kindern schenken? Dann sind Sie bei dieser Übertragungsmöglichkeit goldrichtig.

Schenken Sie Ihre Photovoltaikanlage unter Beachtung der steuerlichen Bedingungen sowie der Freigrenzen für Betriebsvermögen unentgeltlich an Ihre Kinder oder an einkommensschwache Angehörige.

Wissen muss man: Photovoltaikanlagen sind begünstigtes Betriebsvermögen im Sinne der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Damit stehen dem Beschenkten die steuerlichen Vergünstigungen und Freistellungen für Betriebsvermögen zu. Insoweit lassen sich Vermögensübertragungen zu Lebzeiten womöglich steuergünstig vollziehen. Auf diese Weise wird die Steuerbelastung in Teilen der Gewinnphase gesenkt oder fällt gänzlich weg.

Die Übertragung der Anlage an volljährige Kinder ist im besten Sinne des Wortes kinderleicht: Wer einen Betrieb oder Anteile daran erbt bzw. ge-



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

schenkt bekommt und den Anteil mindestens sieben Jahre hält, dem wird die Steuer zu 100 % erlassen. So sagt es das Gesetz.

Die Schenkung zahlt sich aber auch für Sie und Ihre minderjährigen Kinder aus, hierzu ein Beispiel:

Sie haben zu Beginn des Jahres 2018 eine Photovoltaikanlage erworben und verschenken sie Anfang 2021 an Ihren 5jährigen Sohn, der in den nächsten 15 bis 20 Jahren kein nennenswertes Einkommen erzielen wird. Zu beachten ist: *Bei Übertragung der Anlage an ein minderjähriges Kind muss ein Vormund oder sogenannter Ergänzungspfleger hinzugezogen werden. Dieser wird vom Amtsgericht bestellt. Wenn Sie diese Hinzuziehung vermeiden wollen, empfiehlt es sich, ein sogenanntes Nießbrauchrecht beurkunden zu lassen und die PV-Anlage ohne die Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen zu übertragen. Allerdings entfällt dann der Abzug der Schuldzinsen als Betriebsausgabe. Das ist jedoch akzeptabel, da auf den mit der Photovoltaikanlage erwirtschafteten Gewinn ggf. gar keine Steuern anfallen.*

(Der Begriff Nießbrauch bezeichnet eine Rechtsform, nach der eine Person Anteil an einem fremden Gut hat und aus diesem in irgendeiner Form Profit zieht, ohne selbst Eigentümer der Sache zu sein.)

Für den Fall, dass ein Ergänzungspfleger oder Vormund hinzugezogen wird, vertritt dieser den Minderjährigen nur bei Rechtsgeschäften, für die Sie als Eltern nicht als Vertreter Ihres Minderjährigen auftreten dürfen. *Es empfiehlt sich, dem Amtsgericht eine Person als Ergänzungspfleger vorzuschlagen, die der Familie nahesteht (Verwandte, Steuerberater, Rechtsanwalt).*

Der Vormund oder Ergänzungspfleger gibt die Bestellungsurkunde spätestens mit Erreichung des 18. Lebensjahres zurück.

Die schenkungsweise Betriebsübertragung auf Familienangehörige ist für die Haltedauer ohne Nachteil (gemäß BMF-Schreiben vom 20.03.2017, Tz. 40: Gestaltungsfreiheiten bei einem Photovoltaik-Direktinvestment über eine UG & Co. KG).



So geht nicht nur die Rechnung, sondern auch die Sonne für die ganze Familie auf!

STEUER-SZENARIO D

Optimierungsmodell: Steuern steuern durch Familiensplitting

Dieses Steuer-Szenario geht davon aus, dass der erzielte Cash-Flow, den Ihr grünes Kraftwerk erwirtschaftet, nicht ganz ausreicht, um die laufenden Kosten nebst Zins und Tilgung für Ihre Photovoltaik-Anlage zu bedienen, da Sie eine kurze Finanzierungslaufzeit gewählt haben. Dieses Manko trifft manchmal Personengesellschaften, die ihre Steuervorteile aus der Vergangenheit nicht ansparen wollen, sondern als Eigenkapital-Ersatz verwenden und dabei möglichst kurze Tilgungs-laufzeiten wählen.

Die Lösung heißt Familiensplitting. Und das geht so: Betreiber von Photovoltaik-Anlagen sind in der Regel 40 bis 60 Jahre alt, stehen mitten im Berufsleben und erzielen in diesem Lebensabschnitt die höchsten Einkünfte.



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

Gemäß Leistungsprinzip soll derjenige, der mehr verdient, mehr Steuern bezahlen als derjenige, der weniger oder nichts verdient. Der Betrachtungszeitraum beschränkt sich dabei auf das jeweilige Kalenderjahr.

Simpel gesagt: Wer in einem Jahr 100.000,00 € verdient und im zweiten Jahr 0,00 €, stellt sich steuerlich wesentlich schlechter, als jemand, der über zwei Jahre verteilt 50.000,00 € verdient. Hier greifen Sie mit dem Familiensplitting gestaltend in die geplante Steuerstruktur ein.

Der Begriff Familiensplitting wird für das Aufteilen der Gewinne aus der Photovoltaikanlage auf andere Familienmitglieder verwendet und hat nichts mit dem Ehegattensplitting zu tun.

Dazu wieder ein sonnenklares Beispiel:

Angenommen, Sie haben vier studierende Kinder, die von Ihnen unterstützt werden und wenig oder keine steuerlichen Einkünfte haben. Grundidee ist nun, die studierenden Kinder nicht mehr mit versteuertem Geld, sondern mit Gewinnen aus den Photovoltaik-Anlagen und der zugehörigen Steuerersparnis zu unterstützen.

Beim Familiensplitting splittet man sozusagen die Gewinne ab und überträgt sie auf die Kinder. Hier könnte zwar die Schenkungsteuer relevant sein, bleibt aber auf Grund von Schenkungssteuerfreibeträgen auf Grund begünstigtem Betriebsvermögen bzw. mitübernommenen Bankverbindlichkeiten außer Betracht.

Sie schenken z. B. von Ihrer Ehegatten-GbR (mit je 50 %-Gesellschaftsanteil) jeweils die Hälfte an die Kinder. Ihr Ehepartner macht es genauso. Im Ergebnis sind jetzt Ihre vier Kinder mit jeweils 25 % an der Photovoltaik-Anlage beteiligt. Nehmen wir an, die Photovoltaikanlage produziert nach Kosten einen Gewinn von 56.000,00 €. Alle vier Kinder versteuern jeweils anteilig $25\% \times 56.000,00 \text{ €} = 14.000,00 \text{ €}$. Die Steuerbelastung beträgt dann für jedes Kind, wenn es darüber hinaus nichts verdient, rund 1.000,00 €.



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

Im Ergebnis beträgt die Gesamtsteuerbelastung der vier Kinder also $4 \times 1.000,00 \text{ €} = 4.000,00 \text{ €}$. Gegenüber Ihrer Steuerbelastung in Höhe von 25.000,00 € als Gesellschafter der Photovoltaik-Anlage, errechnet sich eine Steuerersparnis von satten 21.000,00 €!

Natürlich sind die geringfügigen Transaktionskosten und die möglichen Änderungen, wenn die Kinder selbst verdienen, noch zu berücksichtigen. Doch beträgt eine Steuerersparnis von rund 21.000,00 € bezogen auf 25.000,00 € alles in Allem 84 %.

Bezogen auf eine geschätzte Restlaufzeit der Anlage von 20 Jahren macht das rund eine halbe Million € aus; oder mehr als ein Viertel der gesamten Investition.

So geht nicht nur die Rechnung, sondern auch die Sonne für die ganze Familie auf!



STEUER-SZENARIO E

Optimierungsmodell: Ertragsoptimierung durch Übertragung auf Minderjährige

Als Betreiber einer Photovoltaik-Anlage können Sie durch das Familiensplitting (siehe Steuer-Szenario D) Erhebliches an Steuern sparen. Die Übertragung Ihrer Anlage ist einfach, wenn Sie den Ehepartner oder Ihre volljährigen Kinder damit beglücken wollen.

Haben Sie minderjährige Kinder, ist der Transfer etwas aufwändiger. Denn minderjährige Kinder gelten nach deutschem Recht als schutzbedürftig. Der Abschluss von Rechtsgeschäften Minderjähriger unterliegt daher bestimmten Regeln (dazu mehr unter Steuer-Szenario C).

Anders und einfacher ist es bei der Schenkung eines voll eingezahlten Kommandit-Anteils an ein minderjähriges leibliches Kind. Bei entsprechender Gestaltung ist diese Übertragung für das minderjährige Kind ohne Risiko und wird vom Familiengericht daher unproblematisch genehmigt. Manche Gerichte gehen sogar davon aus, dass eine solche



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

Schenkung rein vorteilhaft für den Minderjährigen ist und weder eine familiengerichtliche Genehmigung noch ein Ergänzungspfleger erforderlich sind. Sicherheitshalber sollte dazu ein Negativattest des Gerichts eingeholt werden. Denn eine Nicht-Anerkennung der Schenkung durch das Finanzamt wegen fehlender Genehmigung könnte die sonnigen Aussichten später trüben, da rückwirkende Steuerbelastungen fällig werden könnten.

Um sicher zu gehen, wird eine Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwechsel des Betreibers der Photovoltaik-Anlage von einer GbR in eine KG und die Einholung einer Ergänzungspflegschaft sowie einer familiengerichtlichen Genehmigung bzw. eines entsprechenden Negativattests empfohlen.

In der Regel wird eine Photovoltaik-Anlage von einem Einzelunternehmer, bei mehreren Inhabern über eine GbR (BGB-Gesellschaft), betrieben.

Der Rechtsformwechsel von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine KG ist mit Aufwand verbunden. Dazu brauchen Sie unbedingt Experten an Ihrer Seite: Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar.

Die vollständige Präsentation aller Einzelheiten, wie dieser Prozess reibungslos vonstatten geht, würde hier den Rahmen sprengen und vom eigentlichen Highlight, dem Optimierungsthema, ablenken.

Genießen Sie jetzt lieber die Sonne. Danach fragen Sie Ihren Steuerberater oder besser noch Ihren „Steuer-ab-rater“ nach seinem Rat. Er wird mit Ihnen sämtliche Punkte beleuchten und für Sie die möglichen Vorteile auf jede Stelle hinterm Komma herausarbeiten!



STEUER-SZENARIO F

Optimierungsmodell: Doppelte oder Dreifach-Abschreibung

Diese Möglichkeit zeigt auf, welche steuerlichen Optimierungspotenziale Sie als Photovoltaik-Anlagenbetreiber durch doppelte Abschreibungen haben können. Die Berechnungen erfolgen aus Vereinfachungsgründen modellhaft ohne Finanzierung, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

Halten Sie sich folgende Ausgangssituation vor Augen: Sie betreiben als Einzelunternehmer eine Photovoltaikanlage, Sie sind verheiratet und haben das 55. Lebensjahr erreicht. Die Anlage haben Sie 2018 für 500.000,00 € erworben. Bereits im Jahr davor haben Sie als Einzelunternehmer den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in Höhe von 200.000,00 € (40 % des Höchstbetrages von 500.000,00 €) steuerlich geltend gemacht. Daneben haben Sie die Sonderabschreibung in Höhe von 20 % auf den Restbetrag in Höhe von 300.000,00 € (500.000,00 € Anschaffungskosten ./. 200.000,00 € Investitionsabzugsbetrag) in Höhe von 60.000,00 € geltend gemacht. Danach bleibt Ihnen noch die lineare AfA (Absetzung für Abnutzung) in Höhe von 12.000,00 € im Jahr bei ei-



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

ner angenommenen Nutzungsdauer von 20 Jahren (5 % x 500.000,00 €
./ 200.000,00 € Investitionsabzugsbetrag ./ 60.000,00 € Sonderab-
schreibung = 240.000,00 €). Ihre Anlage erwirtschaftet regelmäßig
35.000,00 € Stromertrag im Jahr.

**Als nächsten Schritt präsentieren Sie folgende Zahlen
Ihrem Steuerberater.**

Für das Jahr 2017:

./ 200.000,00 Investitionsabzugsbetrag x Spitzensteuersatz
mit Solidaritätszuschlag 44,31 % =

Steuertentlastung: 88.620,00 €

Steuerberechnung 2018:

+ 35.000,00 € Stromerlös

./ 60.000,00 € Sonderabschreibung

./ 12.000,00 € lineare AfA

= ./ 37.000,00 € steuerliches Ergebnis

Steuertentlastung: 44,31 % x 37.000,00 € = ./ 16.417,00 €

Steuerberechnung 2019:

+ 35.000,00 € Stromerlös

./ 12.000,00 € lineare Abschreibung

= 23.000,00 € Jahresgewinn

Steuerbelastung: 44,31 % x 23.000,00 €: 10.191,00 € Belastung

*Am 01.01.2020 veräußern Sie die Anlage für 450.000,00 € an Ihre
Ehefrau:*

Der Buchwert der Photovoltaikanlage beträgt am 01.01.2020

+ 500.000,00 € Anschaffungskosten



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

- ./ 200.000,00 € Investitionsabzugsbetrag
- ./ 60.000,00 € Sonderabschreibung
- ./ 12.000,00 € lineare Abschreibung 2018
- ./ 12.000,00 € lineare Abschreibung 2019
- = **216.000,00 € Buchwert**

Sie haben nun einen Veräußerungsgewinn in Höhe von:

- + 450.000,00 € Veräußerungspreis
- ./ 216.000,00 € Buchwert
- = **234.000,00 € Gewinn zu versteuern**

Wenn Sie das 55. Lebensjahr erreicht haben, können Sie die begünstigte Veräußerungsgewinn-Besteuerung in Höhe von 56 % auf den Durchschnittssteuersatz nutzen.

Daraus ergibt sich: 16,8 % bei einem theoretischen Durchschnittssteuersatz von 30 %.

Demnach versteuern Sie den Veräußerungsgewinn in Höhe von 234.000,00 € x 16,8 % = 39.312,00 €. Dem gegenüber steht, dass Ihre Ehefrau (über Jahre) den Teil des Veräußerungsgewinns in Höhe von 234.000,00 € (die im Kaufpreis von 450.000,00 € enthalten sind) über Investitionsabzugsbetrag, Sonder-AfA und lineare AfA wieder mit 44,31 % steuerlich absetzen kann. Somit ergibt sich für Ihre Ehefrau eine Steuerentlastung in Höhe von 103.685,00 €.

Und als Gesamtergebnis für Sie beide in Höhe von rund +64.373,00 €. Wenn Ihre Ehefrau dann ebenfalls ihr 55. Lebensjahr erreicht hat und sie dann z.B. an Ihre volljährigen Kinder verkauft, wiederholt sich die Berechnung.

Hinweis: Dieses Steuer-Szenario kann jeder Steuerpflichtige nur einmal im Leben und ggf. pro Betriebstätte/Bundesland nutzen und auch nur für



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

einen Veräußerungsgewinn aus einem Betrieb. Es empfiehlt sich daher, eventuell mehrere Photovoltaikanlagen an verschiedenen Betriebsstätten und in verschiedenen Bundesländern zu unterhalten.

Dieses Optimierungsmodell ist schon recht komplex. Es ist daher sonnenklar, dass Sie Ihre persönliche Situation von den besten Steuerexperten beleuchten lassen.



STEUER-SZENARIO G

Optimierungsmodell: Steuersatzspreizung durch typisch stille Beteiligung (Darlehen)

Hier erfahren Sie kurz und knapp, welche Möglichkeiten Ihnen die stille Beteiligung als steuerliches Optimierungstool der sogenannten Steuersatzspreizung beim Erwerb einer Photovoltaikanlage bieten kann.

Dazu folgendes Szenario – wieder beispielhaft:

Die Photovoltaikanlage, die Sie als einer von zwei Teilhabern einer GbR angeschafft haben, kostete 500.000,00 € und erwirtschaftet einen Stromerlös von jährlich 35.000,00 €. Die Kosten inklusive Abschreibung betragen jährlich 15.000,00 €. Bleibt ein Gewinn von 20.000,00 im Jahr. Die GbR haben Sie schon im Vorjahr gegründet. Beide Teilhaber unterliegen dem Spitzensteuersatz mit 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag, somit 44,31 %.

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus Gründen der Verständlichkeit stark vereinfacht:

Sie und Ihr Geschäftspartner haben zusammen 80.000,00 € Eigenkapital



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

zur Verfügung und wollen einen Kredit bei der Bank über 180.000,00 € aufnehmen. Die fehlenden 240.000,00 € sollen die Ehefrauen zur Verfügung stellen. Die beiden Ehefrauen sind vermögend und bereit, ihren Ehemännern (bzw. deren GbR) jeweils 120.000,00 € zum Erwerb der Photovoltaikanlage zur Verfügung zu stellen.

Als Ergebnisbeteiligung erhalten die Ehefrauen einen entsprechenden Gewinn im Verhältnis des geleisteten Kapitals in der Relation: 80.000,00 € (Ehemänner GbR) zu 240.000,00 € (Ehefrauen), also somit $\frac{1}{3}$ oder 75 %.

Ihren 75 %igen Gewinnanteil \times 20.000,00 € (= 15.000,00 €) lassen sich die Ehefrauen jährlich auszahlen. Dies entspricht einer Rendite von 6,25 %, die aus steuerlichen Gründen auf 12,5 % pro Jahr zu begrenzen ist. Die Ergebnisbeteiligung von 15.000,00 € ist bei Ihrer Ehemänner-GbR als Betriebsausgaben zu erfassen und mindert Ihren Gewinn und somit die Steuerlast um $15.000,00 \text{ €} \times 44,31 \% = 6.646,50 \text{ €}$.

Ihre Ehefrauen erzielen im Gegensatz zu Ihrer GbR keine gewerblichen Einkünfte, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese sind nach Abzug des Freibetrages mit 25 % plus Solidaritätszuschlag pauschal (zusammen 26,375 %) zu versteuern. Demnach haben beide Ehefrauen im Rahmen der Zusammenveranlagung folgende Steuerbelastung aus ihrer Ergebnisbeteiligung:

7.500,00 € pro Ehefrau ./ 1.602,00 € pauschaler Freibetrag jeweils für das Ehepaar GbR-Teilhaber 1 und GbR-Teilhaber 2 = 5.898,00 € zu versteuernde Kapitaleinkünfte \times 26,375 % pauschaler Steuersatz = 1.555,60 € pro Ehefrau. Somit in Summe für beide Ehefrauen eine Steuerbelastung von $1.555,60 \text{ €} \times 2 = 3.111,20 \text{ €}$.

Sonniger Steuervorteil für beide Familien: kumuliert über die Laufzeit 70.000,00 €!

6.646,50 € (Steuerentlastung Ehemänner-GbR), abzüglich Steuerbelastung der Ehefrauen in Höhe von 3.111,20 € = 3.535,30 €. Über die Laufzeit der Photovoltaikanlage von 20 Jahren errechnet sich somit ein Steuervorteil von über 70.000,00 €.



STEUER-SZENARIO H

Optimierungsmodell: Betriebsübertragung auch auf minderjährige Familienmitglieder in einer UG & Co. KG

Wie man nach einer Investition in eine Photovoltaikanlage die Erträge aus dem PV-Direktinvestment innerhalb der Familie dorthin transferiert, wo der niedrigste Steuersatz zu finden ist, wird anhand dieser Gestaltungsmöglichkeit deutlich.

Alle Vorteile dieses Szenarios bleiben im wahrsten Sinne des Wortes in der Familie, wenn die Übertragung an die Kinder, an Mutter oder Vater, Oma oder Opa, etc. erfolgt.

Einige finanzierende Banken von erneuerbaren Energien finanzieren Photovoltaikanlagen sogar ausschließlich als Projektfinanzierung in eigens gegründeten Projektgesellschaften wie der UG & Co. KG. Das gilt vor allem für die auf Projektfinanzierungen spezialisierten Umweltbanken. Die UG & Co. KG als Gesellschaftsform kann mit sehr geringem Kapitalbedarf (etwa 300,00 €) gegründet werden und bietet einfache und



So entsteht aus staatlichen Abgaben permanent stattliche Sonnenrente!

flexible Übertragungsmöglichkeiten, um gegebenenfalls die Anteile innerhalb der Familie ohne großen Aufwand zu transferieren.

Hinweis: Die UG (Unternehmergesellschaft) muss zwingend noch in jenem Jahr gegründet werden, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werden soll. Eine rückwirkende Gründung ist nicht möglich. Wer also in 2020 eine Anlage erwirbt, um den Investitionsabzugsbetrag steuerlich in 2019 ansetzen zu können, muss die UG bereits in 2019 gegründet haben. Die Gründung der UG (Komplementärgesellschaft) erfolgt beim Notar. Die Gründung der UG & Co. KG erfolgt zivilrechtlich ohne Notar.

Wie gehen Sie vorteilhaft vor? Die Photovoltaikanlage wird mit der UG & Co. KG erworben. Als Investor werden Sie zum Kommanditisten. Der Investitionsabzugsbetrag wird innerhalb der KG ins Vorjahr getragen, in dem noch keine Umsätze getätigt wurden. Das Ergebnis wird dann über eine sogenannte gesonderte und einheitliche Feststellung steuerlich dem Kommanditisten zugerechnet. Der Investitionsabzugsbetrag entfaltet seine Wirkung somit in der persönlichen Steuersituation des Investors.

Eine Betriebsübertragung kann durch diese Gestaltung einfach und schnell an Angehörige durchgeführt werden. Das kann in diesem Fall auch ohne die üblicherweise einzuhaltenden Fristen (Haltejahr/Schamesfrist) erfolgen.

Als Investor können Sie nach Nutzung der Steuervorteile durch den Investitionsabzugsbetrag bereits im Folgejahr die KG-Anteile an Ihre Eltern oder Kinder verschenken, welche unter Umständen die Einkünfte mit erheblich niedrigeren Steuersätzen zu versteuern haben.

Die Photovoltaikanlage könnte dann unter gewissen Umständen vom Investor wieder persönlich zurückerworben werden. Und zwar unter erneuter Ausnutzung des Investitionsabzugsbetrags!

Dazu sind dann verschiedene Möglichkeiten des Erwerbes denkbar, die steuerlich abzuwägen sind, damit sie Sonnenerträge in die Kasse spülen. Fragen Sie Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Finanzexperten!



Mit steuerfreien Grüßen und einem erhellenden Schlusswort:

Der Begriff Steuergesetze klingt in den meisten Ohren als hätte ihn Mephistopheles, der Steuer-Teufel, persönlich ausgesprochen.

Dabei geht es in Wahrheit bei rund 90 % aller Steuergesetze darum, wie man Steuern vermeiden kann und nicht, dass man sie zahlen müsste. Man muss die Gesetze nur richtig lesen können. Zahlen oder nicht zahlen? Das ist hier die Frage!

Es ist wie bei Goethes Faust. Die Frage sollte man sich immer stellen. Und keine Sorge: Sie müssen auch keinen Pakt mit dem Leibhaftigen schließen.

Setzen Sie sich einfach mit uns an einen Tisch und gerne rechnen wir Ihnen vor, wie Sie in den nächsten 10 Jahren verhindern, jährlich bis zu 96.000,00 € staatliche Zuschüsse zu verlieren (angenommen Sie zahlen den Spitzensteuersatz). Wir zeigen Ihnen, wie Sie Ihre Steuerlast so gestalten, dass Sie ohne Tricks und nach dem Gesetzgeberwillen nur noch rund 15 bis 20 % Steuern zahlen, so wie viele Konzerne - und das hundertprozentig nach dem Wortlaut der Steuergesetze.

Vor allem zeigen wir Ihnen, wie Sie als Spitzensteuerzahler mit alternativen Energien die größte Ausgabenposition im Leben systematisch in den Griff bekommen.

Einfach gesagt: Lassen Sie sich nicht vom Steuer-Teufel verrückt machen! Geben Sie ihm Feuer und lassen Sie ihn in der Hölle schmoren.

Im Übrigen wollte uns Faust über Mephistopheles in Wahrheit diese Botschaft mitteilen. Abweichend von der meist zitierten Fassung, steht nämlich im Originaltext:

Faust: „Nun gut, wer bist du denn?“

Mephistopheles: „Ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft.“

Für alle hier beschriebenen Gestaltungsmodelle gilt es zu beachten: Wir sind keine Steuerberater! Wir wollen Ihnen aber – wo wirtschaftlich sinnvoll – aufzeigen, wie sich Steuerzahlungen für Sie vermeiden lassen.

Wir sind „Steuer-ab-rater“, wenn Sie so wollen. Insbesondere ist es unsere Absicht, Sie auf die Möglichkeiten hinzuweisen, wie und wo Sie aus erneuerbaren Energien nachhaltige Gewinne erzielen und im späteren Leben von der Sonnenrente profitieren.

Unsere Betrachtungen stellen aber keinerlei steuerliche Beratung dar und ersetzen keinesfalls die individuelle Beurteilung durch einen fachkundigen Steuerexperten.

Wir bitten Sie daher, sich in steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Fragen unbedingt an eine fachkundige Steuerkanzlei zu wenden, die für Sie die Umsetzung der Steueroptimierungen gesetzeskonform gestaltet und die individuellen Zahlen für Sie berechnet.

Bitte beachten Sie auch, dass die Betrachtung der steuerlichen Modellrechnungen in diesem eBook von den persönlichen Verhältnissen abhängig ist und künftigen Änderungen unterworfen sein kann.

Nur zur Sicherheit schauen wir noch nach Gesetzesnormen, die diesen Steuergestaltungen bzw. Verlagerungen von Steuerzahlungen entgegenstehen:

Es stellt sich hier also die Frage der „fehlenden Gewinnerzielungsabsicht“ (sogenannte Liebhaberei!)

Zunächst wirft die Verteilung des Ergebnisses die Frage auf, ob eine Gewinnerzielungsabsicht fehlt und damit Liebhaberei vorliegt. In seinem Urteil vom 28.8.2008 hat sich der BFH zu der Frage geäußert, ob die Gewinnerzielungsabsicht subjektübergreifend oder isoliert auf einen Steuerpflichtigen geprüft werden muss. Der BFH führte aus:



SCHLUSSWORT

„Entgegen der Auffassung des FA gibt es keinen Grundsatz, wonach die Überschussprognose personenbezogen durchzuführen ist. Für die Beurteilung der Einkunftserzielungsabsicht ist allein der aus dem jeweiligen Dienstverhältnis realisierbare Totalüberschuss entscheidend, so dass die Überschuss- bzw. Totalgewinnprognose auch subjektübergreifend durchzuführen ist, wenn dies wirtschaftlich geboten ist. So ist die Prognose des Totalgewinns bei sog. Generationenbetrieben in der Land- und Forstwirtschaft auch auf den Rechtsnachfolger auszudehnen (BFH-Urteil vom 24. August 2000 IV R 46/99, BFHE 192, 542, BStBl II 2000, 674, unter 3.a). Diese subjektübergreifende Sicht der Totalgewinnprognose hat der IV. Senat des BFH in seiner jüngsten Entscheidung zur Gewinnerzielungsabsicht bei einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb bestätigt (BFH-Urteil vom 11. Oktober 2007 IV R 15/05, BFHE 219, 508, BStBl II 2008, 465).

Ebenso ist bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch die mögliche Nutzung durch unentgeltliche Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen in die Überschussprognose mit einzubeziehen (BFH-Urteil vom 6. November 2001 IX R 97/00, BFHE 197, 151, BStBl II 2002, 726, unter II.1.e cc).“

Angesichts dieser laufenden Rechtsprechung ist die Gefahr nicht gegeben, dass das Finanzamt bei einer Übertragung nach der Verlustphase Liebhaberei feststellen kann.

Weiter stellt sich die Frage nach einem „Gestaltungsmissbrauch“ - nach § 42 Abs. 2 AO:

Es liegt ein Missbrauch vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.



SCHLUSSWORT

Auch wenn der Begriff „Gestaltungsmisbrauch“ schwer zu definieren ist, lässt sich festhalten, dass es nicht als Gestaltungsmisbrauch qualifiziert werden kann, wenn ein Steuerpflichtiger eine Gestaltung wählt, die seine steuerliche Belastung mindert.

Bei der Übertragung eines Betriebs ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 6 Abs. 3 EStG. Die Buchwerte werden beibehalten. Ein Übertragungsgewinn entsteht nicht. Das ist die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, zu welchem Zeitpunkt eine Übertragung vorgenommen werden darf oder vorgenommen werden muss.

Daher kann ein steuerlicher Gestaltungsmisbrauch gänzlich ausgeschlossen werden.

DISCLAIMER:

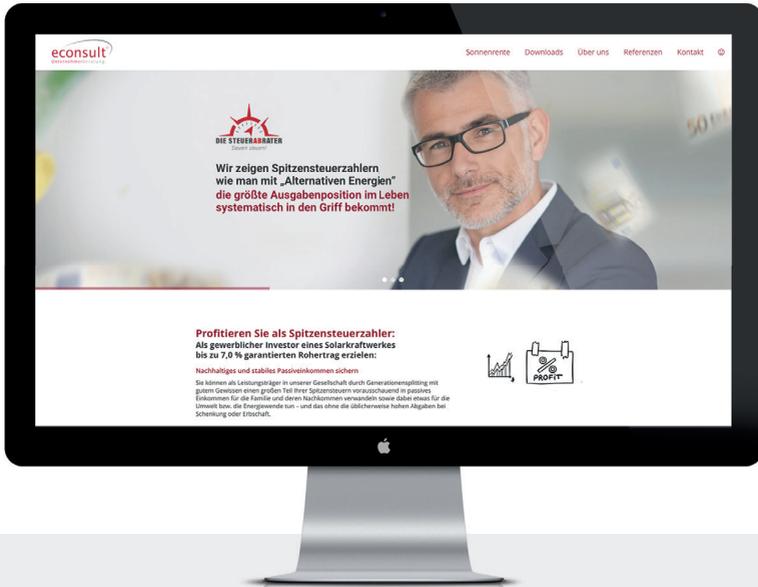
Der Gewerbebetrieb „Photovoltaikbetreiber“ bringt neben laufenden, staatlich gesicherten und inflationssicheren Erträgen erhebliche steuerliche und gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten mit sich, daher sollten Sie unbedingt mit den Beratern Ihres Vertrauens über die steuerrechtlichen Auswirkungen sprechen.

Da der zulassungspflichtige Photovoltaikbetrieb eine unternehmerische Sachwertinvestition ist, wird nicht an Kapitalanleger, sondern nur an Unternehmer verkauft.

Es handelt sich also nicht um einen geschlossenen Fonds oder eine Kapitalmarkteteiligung, sondern um eine unternehmerische Direktinvestition mit im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeit als Alleineigentum - wie bei einer Eigentumswohnung.



In 4 Schritten zum Sonnenrentner



In 4 Schritten zum Sonnenrentner

www.Die-Steuerabtreter.de



1. Schritt

Investitionsabzugsbeträge in den Steuererklärungen der vergangenen Jahre beantragen

Download:

[Datenerfassung](#)



2. Schritt

Investitionsvolumen der Photovoltaikanlage mit einem Vorvertrag (Warteliste) bestellen

Download:

[Vorvertrag](#)



3. Schritt

Finanzierung mit KfW-Mitteln Programm „Erneuerbare Energien“ anfragen

Download:

[Selbstauskunft](#)



4. Schritt

Sich über den Geldsegen des Finanzamtes freuen und ein passendes PV-Projekt reservieren

Download:

[Reservierung](#)



econsult

Unternehmerberatung.

Der Unternehmerberater für Vorsorgeoptimierung

per Hotline 0700 222 222 11*

per Hotfax 0700 222 222 12*
*bundesweit max. 14 ct/Min

per eMail kontakt@econsult.AG

Datenerfassung

Kalkulation Photovoltaik-Direktinvestment

econsult · Der Unternehmerberater für Vorsorgeoptimierung konzipiert nachhaltige Photovoltaik-Direktinvestments für Unternehmer, die ihre bereits bezahlten Steuern lieber in erneuerbare Energien verwandeln, um anschließend lebenslanges Passiveinkommen zu erzielen.

Selt einem Jahrzehnt ausgezeichnet

transparenz in finance

Investment-Netzwerk

facebook

Kundenrezensionen

★★★★★

5,0 ★

Name (und ggf. Geburtsname)	Vorname (2. Vorname)	Geburtsdatum	Beruf
_____	_____	_____	_____
Straße, Hausnummer		PLZ	Wohnort
_____		_____	_____
Telefonnummer privat/mobil	Telefonnummer Firma	eMail	
_____	_____	_____	
zuständiger Steuerberater		zuständiges Finanzamt	Steuernummer
_____		_____	_____
Bank	BIC	IBAN	
_____	_____	_____	

Einkommenssteuerveranlagung	Grundtabelle		Splittingtabelle	
Investitionsvolumen	200.000 €	300.000 €	400.000 €	500.000 €
Offene Steuerbescheide der Vorjahre	2018	2019	2020	
Zu versteuerndes Einkommen	2018	2019	2020	2021
IAB-Höhe für folgende Jahre	2018	2019	2020	
Steueridentifikationsnummern	Ehemann		Ehefrau	
Eigenkapital aus Steuererstattung	(mind. 15%)			
Renteneintrittsjahr	Renhöhe p.a.			
_____	_____			
Konfession	Kirchensteuer			
_____	_____			
Anmerkungen	_____			
_____	_____			

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die in dem Datenerfassungsbogen der econsult WIRTSCHAFTSBERATUNG angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, Steuernummer/Finanzamt, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Ich habe die Bestimmungen zum Datenschutz erhalten, gelesen und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diese akzeptiere.

Ort/Datum

Unterschrift

Daten drucken

Daten senden

Daten als PDF speichern

Wir zeigen Spitzensteuerverzählern wie man mit "Alternativen Energien" die größte Ausgabenposition im Leben systematisch in den Griff bekommt!



Selt einem Jahrzehnt
 ausgezeichnet

transparenz
 in finance



facebook
 Unternehmensseite



5,0 ★

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die in dem umseitigen Auftragsformular der econsult WIRTSCHAFTSBERATUNG angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, Steuernummer/Finanzamt, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

Ich willige ein, dass mir die econsult WIRTSCHAFTSBERATUNG (Vertragspartner) per Internet/ePost/eMail/Telefon/Fax/SMS* Informationen und Angebote zur Vorsorgeoptimierung und über Finanzdienstleistungen zum Zwecke der Werbung übersendet.
 (* bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen)

Ort/Datum

Unterschrift des Betroffenen

Rechte des Betroffenen

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der econsult WIRTSCHAFTSBERATUNG (Vertragspartner) um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der econsult WIRTSCHAFTSBERATUNG (Vertragspartner) die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per eMail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

**„Wir zeigen Ihnen, wie Sie jetzt verhindern,
 dass Sie jährlich bis zu 96.000,00 EUR
 staatliche Zuschüsse verlieren!“**



„(R)ENTE GUT – ALLES GUT!“



So entsteht
 aus
 „staatlichen
 Abgaben“
 permanent
 „stattliche
 Sonnenrente“





Haftungshinweis zur Steuer- oder Rechtsberatung gemäß Steuerberatungs- (StBerG) sowie Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG):

Die-Steuerabtreter.de ist auf die exklusive Beratung von Gründern in Fragen der Unternehmerberatung spezialisiert und setzt sich dabei mit einem Expertennetzwerk aus zugelassenen Steuerberatern und Rechtsanwälten aus unterschiedlichen Fachrichtungen sowie Sozialversicherungsexperten für ein steueroptimiertes und freizeithiliches Leben seiner Unternehmer und Existenzgründer ein.

Der Berufsstand als Unternehmerberater verpflichtet uns, auf folgenden Haftungsausschluss hinzuweisen: Wir sind keine Steuerberater, sondern Steuer „ab“rater und empfehlen aus wirtschaftlicher Sicht, die größte Ausgabenlast im Leben - nämlich „die Abgaben und Steuern“ - auf den Prüfstand zu stellen. Zur Gestaltung der steuerstrukturellen und gesellschaftsrechtlichen Freiheiten ist grundsätzlich immer der Rat einer fachkundigen Steuerkanzlei einzuholen, welche die gewünschte Steuer- oder Sozialversicherungsstrategie beurteilen und umsetzen kann.

Die-Steuerabtreter.de begleitet seine Investoren bei der Wahl der richtigen Investitionsform und der optimalen strukturellen wirtschaftlichen Aufstellung. Der Investor ist in der Regel erfolgreiche/r UnternehmerIN und sucht nach Wegen für eine optimale und risikoarme wirtschaftliche Ausrichtung des Geschäftsbetriebes.

Die-Steuerabtreter.de und deren angebotene Leistungen beziehen sich auf die Unternehmer- und Wirtschaftsberatung, dem Bereitstellen von exklusiven Informationen im Rahmen von eBooks und Kalkulationen sowie dem Zugang zu einem Netzwerk von in Deutschland führenden Steuerberatern und Rechtsanwälten sowie Strategieberatern für Unternehmensgründungen und Gesellschaftsstrukturen. Weder durch das Portal noch durch Vertreter der **Die-Steuerabtreter.de** findet eine direkte oder individuelle Steuer- oder Rechtsberatung statt. Diese wird im Rahmen der Gesamtstrategie der Unternehmerberatung ausschließlich von jeweils zugelassenen und mandatierten Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Unternehmensberatern nach deutschem Recht gewährt. Zusätzlich werden nur solche Experten am Unternehmensstandort einbezogen, die zur Beratung berechtigt sind und über entsprechende staatliche Zulassungen verfügen.

Übrigens: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt: „Kein Steuerpflichtiger ist verpflichtet, den Sachverhalt so zu gestalten, daß ein Steueranspruch entsteht. Vielmehr steht es ihm frei, die Steuer zu vermeiden und eine Gestaltung zu wählen, die eine geringere Steuerbelastung nach sich zieht.“ (BFH-Urteil vom 20. Mai 1997, - VIII B 108/96 -, NJW 1998, Seite 928)



„Sensationell ... ist das richtige Wort für die Ideen, Umsetzung und kompetente Beratung durch Günther Knobloch. Sogar einige Steuerberater, die ich kenne, wussten vieles davon nicht. Klare Weiterempfehlung meinerseits.“

Franz M.



„Sehr gute Beratung zum Thema „Steuern sparen mit Photovoltaik“. Von der ersten Idee, über die Finanzierung bis zum Abschluss und der Kommunikation mit den Bauträgern habe ich ein Rundum-Sorglos-Paket erhalten. Absolute Weiterempfehlung!“

Marcel Z.



Günther Knobloch
Managing Director (CEO)
econsult WIRTSCHAFTSBERATUNG GmbH

Eine Tochtergesellschaft der econsult UNTERNEHMERBERATER HOLDING GmbH

„Wir zeigen Spitzensteuerverzahlern, wie man mit Alternativen Energien die grösste Ausgabenposition im Leben systematisch in den Griff bekommt!“

per Fon: +49 911 333222
per Fax: +49 911 333888
per Funk: +49 171 222212

per eMail: kontakt@econsult.AG
per Hotline: 0700 2222211*
per Hotfax: 0700 2222212* (*bundesweit max. 14 Ct./Min.)

per Internet: <https://www.Die-Steuerabater.de>
per facebook: <https://www.facebook.com/DerUnternehmerberater>
per LinkedIn: <https://www.Linkedin.com/in/DerUnternehmerberater>

